

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/5-495/14-1980

Bearbeiter

63 57 11

Tuchacek

Kl. 2952

1. Okt. 1980

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Weinbaugesetz 1974 geändert wird

1 Beilage

Hoher Landtag!



A) Allgemeines:

Die Landtage von Burgenland und Niederösterreich haben am 7. bzw. 10. Juli 1980 die bereits von den beteiligten Landesregierungen beschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission genehmigt. Damit sind auch die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt.

Die Vereinbarung ist gegenüber den genannten Ländern am 26. August 1980 in Kraft getreten.

Mit der Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsländer während der Vertragsdauer in ihrem Bereich Weingartenaus-pflanzungen ausschließlich innerhalb der bisher festgelegten Weinbaufluren und in folgendem Umfang zuzulassen:

1. das Auspflanzen von Weinreben auf demselben Standort, wenn ältere Weinreben ausgefallen sind (Nachpflanzen);
2. das flächengleiche Auspflanzen von Weinreben nach erfolgter Weingartenrodung auf demselben Grundstück (Wiederauspflanzen);
3. das flächengleiche Auspflanzen von Weinreben nach erfolgter Weingartenrodung auf einem Ersatzgrundstück (Neauspflanzen).

Weiters kamen die Vertragsländer überein, zur Überwachung der Einhaltung und Durchführung dieser Vereinbarung eine gemeinsame Weinbaukommission einzurichten.

Die angeführte Vereinbarung bedarf einer speziellen Transformation in landesrechtliche Vorschriften, die gemäß Art. 9 der Vereinbarung innerhalb von sechs Monaten nach deren Inkrafttreten in Wirksamkeit zu setzen wären.

Der vorliegende Entwurf der Novelle zum Weinbaugesetz 1974 stellt in seinen wesentlichen Bestimmungen die beabsichtigte Ausführung dieser Vereinbarung und die in sachlichem Zusammenhang damit erforderlichen Änderungen des bisherigen Gesetzes dar.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Ziffer 1:

Durch § 1 Abs. 1 des Entwurfes sollen die entsprechend dem NÖ Weinbaugesetz 1974 bisher bestimmten offenen und geschlossenen Weinbaufluren zum Inhalt dieses Gesetzes gemacht werden. Damit wird grundsätzlich eine Versteinerung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Weinbaufluren angestrebt. Eine Abänderung wird nur im Zuge von agrarischen Operationen im Sinne des § 1 Abs. 2 möglich sein. Auf die Bestimmungen des § 6 des vorliegenden Entwurfes (Ziffer 6) wird hingewiesen.

Auf Grund der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst werden die Fundstellen der im Amtsblatt der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde kundgemachten Weinbaufluren-Verordnungen in einer Anlage zu § 1 Abs. 1 zitiert.

Zu Ziffer 2 und 3:

Der Weingartenbegriff soll hiemit in Anknüpfung an § 10 Abs. 1 (Anhang Absatz 2 Ziffer 2) des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 238/1975,

gestaltet werden. Dies erweist sich insbesondere auch in Hinblick auf die vorgesehenen Luftbildaufnahmen und deren fotogrammetrische Auswertung zur Erhebung der Benützungart "Weingarten" als notwendig.

Rebschulen und Schnittweingärten sind nicht Weingärten im Sinne dieses Gesetzes. Die Anlage und Auflassung solcher Rebplantagen soll jedoch im Bezirksweinbaukataster ersichtlich sein (§ 12 Abs. 2). Auch in den Weinbaukatastern der EG-Länder sind solche Rebplantagen ausgewiesen.

Auf den mit dem Begriff "Weingarten" im Zusammenhang stehenden Begriff "Weinbautreibender" (§ 3) wird hingewiesen.

Zu Ziffer 7 bis 14:

Diese Bestimmungen führen im wesentlichen den Art. 1 der Ländervereinbarung aus und dienen der Stabilisierung der Weingartenflächen. Danach sollen Weingartenauspflanzungen bis auf weiteres nur innerhalb der bestehenden Weinbauflächen und auf Grund der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Rodungen flächengleich durchgeführt werden können. Für das Wieder- und Neuauspflanzen wird eine Bewilligung vorgesehen, die nur erteilt werden darf, wenn sie mit dem rechtmäßigen Bestand und dem Flächenmaß des Weingartens vor erfolgter Rodung übereinstimmt.

Um den Bezirksverwaltungsbehörden eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Auspflanzbewilligung zu ermöglichen, ist um diese spätestens vier Wochen vor Durchführung der Rodung anzusuchen.

Eine Bewilligung für das Wiederauspflanzen auf demselben Grundstück ist jedoch nicht erforderlich, wenn die zu rodende Weingartenfläche im Weinbaukataster enthalten ist. In diesem Zusammenhang wird auf die gemäß § 21 Abs. 3 dieses Entwurfes (Ziffer 28) formulierte rechtliche Vermutung hingewiesen.

Neuauspflanzungen können nur für solche Ersatzgrundstücke beantragt werden, die in gleichartigen (geschlossenen bzw. offenen) Weinbaufluren wie die gerodeten Grundstücke liegen.

Weingärten, die außerhalb der Weinbaufluren liegen, sollen nach erfolgter Rodung nur mehr in den bestehenden offenen oder geschlossenen Weinbaufluren ausgepflanzt werden dürfen. Die Bewirtschaftung dieser Weingärten wird vorerst damit nicht eingeschränkt. Das Problem der "auslaufenden Weingärten", die die Bewirtschaftungsverhältnisse innerhalb der Ackerfluren schwerwiegend beeinträchtigen, könnte jedoch mit der vorgesehenen Regelung langfristig bereinigt werden.

Die im Rahmen von agrarischen Operationen bisher vorgesehenen Begünstigungen (Weingartenauspflanzungen bis zum zweifachen Ausmaß der gerodeten Fläche) müssen entsprechend dem Sinn der Vereinbarung entfallen.

Zu Ziffer 15:

Auf die Erläuterungen zu Ziffer 2 wird hingewiesen. Die bisherige Bestimmung des § 7 Abs. 1 wird hiemit übernommen und systematisch als § 12 Abs. 3 eingefügt.

Zu Ziffer 23:

Die vorliegenden Bestimmungen sollen für den Bereich des Landes Niederösterreich die Tätigkeit der auf Grund der Ländervereinbarung einzurichtenden Weinbaukommission absichern, in die jedes Land für die Dauer von drei Jahren fünf Mitglieder entsendet.

Zu Ziffer 25:

Entsprechend den aus der Ländervereinbarung resultierenden Verpflichtungen wurden die Strafbestimmungen neu formuliert, insbesondere Mindest- und Höchststrafsätze festgelegt, die eine generalpräventive Wirkung nicht verfehlen sollten.

Den Bedenken des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst im Hinblick auf Art. 5 BVRK wurde durch Entfall der vorgesehenen Freiheitsstrafe Rechnung getragen.

Zu Ziffer 28:

Im Sinne der Zielsetzung der Vereinbarung sollen gemäß § 21 Abs. 1 des Entwurfes die bisher noch nicht konsumierten Bewilligungen erlöschen. Das bereits in Angriff genommene Regionalsonderprogramm für die Wachau, das mit Landesmitteln bzw. Mitteln der Landes-Landwirtschaftskammer gefördert wird und insgesamt eine Auspflanzfläche von 25 ha nicht überschreitet, soll in seiner Durchführung durch die Bestimmung des Abs. 1 nicht verhindert werden.

C) Schlußbemerkungen:

Dem Land wird durch das vorliegende Gesetz gegenüber der bisherigen Rechtslage voraussichtlich nur durch die vorgesehene Reisekostenvergütung für die Weinbaukommissionsmitglieder ein Mehraufwand erwachsen.

Der Gesetzentwurf wurde einem ordentlichen Begutachtungsverfahren unterzogen. Die darin geltend gemachten Einwendungen sachlicher und legistischer Natur werden - soweit erforderlich und zweckmäßig - im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ist beige-schlossen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Weinbau-gesetz 1974 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

